

I n s e r a t e .

Bekanntmachung,

betreffend

die landwirthschaftliche Ausstellung in Colmar.

O b e r r h e i n i s c h e s D e p a r t e m e n t .

R e g i o n a l A e r b a u k o n k u r s

; u C o l m a r ,

v o m D i e n s t a g 2 2 . b i s S o n n t a g d e n 2 7 . M a i 1 8 6 0 .

B e s c h l u ß .

D e r P r ä f e k t d e s O b e r r h e i n s ,

Nach Ansicht der Depesche Sr. Exc. des Ministers des Ackerbaues, des Handels und der Staatsbauten, welche lautet, daß das O b e r r h e i n i s c h e D e p a r t e m e n t d e r S i ß e i n e s R e g i o n a l A e r b a u e s i m J a h r 1 8 6 0 s e i n s o l l ;

Nach Ansicht einer andern Entschliekung Sr. Exc. vom 2. August 1859, welche die Ackerleute der angrenzenden Länder, des Großherzogthums Baden und der Schweiz ermächtigt, Vieh und Ackerbau-Erzeugnisse und Instrumente an den Konkurs zu schicken ;

Nach Ansicht des Beschlusses Sr. Exc. vom 20. September 1859, welcher die Bedingungen und den Zeitpunkt des Konkurses bestimmt :

B e s c h l i e ß t :

Art 1. Die Ackerleute aus dem Großherzogthum Baden und der Schweiz werden zugelassen, an dem Konkurs, welcher zu Colmar vom 22. bis zum 27. Mai 1860 statt haben soll, Vieh, Ackerbau-Erzeugnisse und Acker-Geräthe, sowie Produkte, welche sich mit dem Ackerbay vereinigen, darzustellen.

Art. 2. Preise und goldene, silberne und bronzene Denkmünzen werden an die ausländischen Ackerleute ausserhalb werden

Art. 3. Ehrenhafte Meldungen, durch Scheine, so die Jury verabsolgen wird, erachtet, können bewilligt werden, wenn die Jury, nachdem sie die zu ihrer Verfügung gestellten Belohnungen erschöpft haben wird, für nöthig erachtet, gewisse Gegenstände der Aufmerksamkeit der Ackerleute zu bezeichnen.

Art. 4. Es erstrecken sich auf die Ausstellung der ausländischen Erzeugnisse die Verfügungen der Art. 20, 21 und 22 des Minister-Beschlusses hinsichtlich des französischen Regional-Konkurses; demzufolge werden Preise von der durch den Art. 20, unter der Ehrenpräsidentschaft des Präfekten des Oberrheins und den Anordnungen dieses Beschlusses gemäß, eingesetzten Jury zuerkannt werden.

Die Hauptkommission und die durch den Minister, kraft der Verfügungen des Art. 22 des besagten Beschlusses, ernannten Kommissarien werden ebenfalls mit der Annahme, Klassirung und Aufsicht der ausgestellten Gegenstände beauftragt sein.

Art. 5. Die Führungs- und Transportkosten sind zur Last der Aussteller *).

Die französische Verwaltung garantiert ihnen:

- 1) Die Ein- und Ausfuhr ohne Mauthgebühr, wenn sie den Formalitäten gemäß handeln, welche jedem Aussteller angezeigt werden;
- 2) Die unentgeltliche Benutzung eines für die Ausstellung und die Fütterung des Viehes, der Werkzeuge und Erzeugnisse schicklichen Lokals.

Art. 6. Um ausstellen zu dürfen, muß man bis zum 1. Mai spätestens an den Präfekten des Oberrheins eine schriftliche Deklaration einsenden, welche anehen soll:

V i e h.

- 1) Für das Vieh: die Gattung, die Race, das Geschlecht, die Farbe, das Alter, dessen Herkunft, den Namen des Eigenthümers. (Muster A.)

W e r k z e u g e.

- 2) Für die Werkzeuge: die Bezeichnung, den Gebrauch, den Verkaufspreis, den Namen des Erfinders u. s. w. (Muster B.)

A c k e r b a u - E r z e u g n i s s e.

- 3) Für die Ackerbau-Erzeugnisse: die Beschaffenheit, Herkunft, Quantität, den Verkaufspreis, Namen und Wohnort des Ausstellers. (Muster C.)

Produkte der Industrien, welche sich mit dem Ackerbau vereinigen.

- 4) Für die Industrien, welche sich mit dem Ackerbau vereinigen: die Beschaffenheit der Produkte, deren Quantität, Herkunft, Verkaufspreis u. s. w. (Muster D.)

*) Um die Erfüllung der den Ausstellern aufgelegten Obliegenheiten zu erleichtern, werden an alle diejenigen, welche deswegen ein Begehren an die Präfektur einreichen, unausgefüllte Deklarationen gesandt werden. Die nämlichen Deklarationen werden ebenfalls bei den französischen Agenten und den Haupt-Lokalbehörden der angrenzenden Gegenden niedergelegt werden.

Art. 7. Jede Deklaration, welche nicht am 1. Mai 1860 spätestens der Präfektur des Oberrheins zugekommen sein und nicht in leserlicher Schrift die hieoben angegebenen Nachweisungen enthalten würde, wird als null und nichtig angesehen werden.

Art. 8 Die verschiedenen Berrichtungen des Konkurses sind folgendermaßen geordnet:

Dienstag 22. Mai, Empfangnahme, Klassirung und Einrichtung der Maschinen und Werkzeuge, von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends.

Mittwoch den 23. Mai. Empfangnahme und Klassirung der Ackerbau-Erzeugnisse, von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends.

Den ganzen Tag hindurch, Versuch der Maschinen und Werkzeuge durch die zwei Untersektionen.

Donnerstag den 24. Mai. Empfangnahme des Viehes, von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends.

Fortsetzung und Schluß der Arbeiten der Maschinen- und Werkzeuge-Untersektionen; Berrichtungen der Untersektionen der Erzeugnisse.

Freitag den 25. Mai. Arbeiten der Untersektionen der Thiere.

Um 9 Uhr, Eröffnung der Ausstellung der Maschinen und Werkzeuge und der Erzeugnisse.

Eintrittspreis: 1 Fr. die Person.

Nach Vollendung der Berrichtungen der 1. Sektion der Jury, Eröffnung der Ausstellung der Thiere. Eintrittspreis 1 Fr. die Person.

Samstag den 26. Mai. Fortsetzung der Ausstellung des sämmtlichen Konkurses Eintrittspreis: 50 Cent die Person.

Berathung der Jury bei Versammlung aller Sektionen, um die Ehren-Prämie zuzuerkennen.

Die Eintrittsgebühren werden unter der ausschließlichen Direktion des Generalkommissärs und zum Besten der Stadt, wo der Konkurs abgehalten wird, einbezogen werden.

Sonntag den 27. Mai. Oeffentliche und unentgeltliche Ausstellung des ganzen Konkurses. Feierliche Austheilung der Ehren-Prämie, der Preise und der Denkmünzen.

Art. 9. Es kann, ohne vorläufige Erlaubniß des Hauptkommissärs, kein Gegenstand weggenommen werden.

Die Eigenthümer des Viehes, der Maschinen und Werkzeuge, welche Prämien erhalten haben, sollen dieselben den ganzen Montag den 28. Mai hindurch zur Verfügung der Kommissäre stehen lassen, um gezeichnet, photographirt etc. zu werden.

Art. 10. Die Preise in Geld werden den Ausstellern oder ihren regelmäßig Bevollmächtigten (Muster E) am Tage der Preisautheilung, von 3 bis 6 Uhr, in der Präfektur bezahlt werden.

Die Denkmünzen sollen so viel wie möglich an der öffentlichen Sitzung überreicht werden.

Art. 11. Jedwelche Zuwiderhandlung in Betreff der Anordnungen des gegenwärtigen Beschlusses und alle Reklamationen werden durch die Jury beurtheilt werden.

Art. 12. Unmittelbar nach der Ausrufung der Preise soll der Verbalprozeß der verschiedenen Berrichtungen des Konkurses durch die Haupt-

Commissäre an Sr. Exc. den Minister des Ackerbaues, des Handels und der Staatsbauten übersandt werden.

Allgemeine Anordnungen.

Art. 13. Die ausländischen Aussteller können sich entweder an die Präfektur von Colmar, oder an die Gesandtschaft in Bern, an die Legation zu Karlsruhe und an's französische Konsulat in Basel wenden, um Nachweisungen und Exemplare des gegenwärtigen Beschlusses zu bekommen.

Bei ihrer Ankunft in Frankreich werden sie bei den H. H. Spezialpolizeikommissarien an den Rheinbrücken und von St. Louis, und den Polizeikommissarien von Neubreisach und Dattenried die ihnen nöthigen Erleichterungen und Nachweisungen erhalten.

Geschehen zu Colmar, den 15. Februar 1860.

Der Präfekt: Paul Odent.

DÉCLARATION. — Modèle A.

352

Je soussigné (propriétaire ou fermier), demeurant à
déclare vouloir présenter au concours de Colmar :

ESPÈCE. — (Bovine, ovine, porcine ou autre.)	SEXE.	AGE.	RACE.	ROBE.	LIEU de NAISSANCE.	LIEU où il se trouve actuellement.	OBSERVATIONS.

Certifiant sincères et véritables les renseignements ci-dessus, et m'engageant à présenter ledit animal au concours de Colmar,

A

le

(Réclamer les modèles de déclaration à l'ambassade de Berne, à la légation de Carlsruhe, au Consulat français de Bâle ou à la Préfecture du Haut-Rhin, avoir soin de ne mettre qu'un seul animal sur chaque déclaration).

(Signer.)

DÉCLARATION. — Modèle B.

Je soussigné (fabricant, propriétaire ou fermier), demeurant à
 déclare vouloir présenter au concours de Colmar :

NOM de l'instrument.	DESCRIPTION sommaire de l'instrument.	LONGUEUR et l'argeur de l'instrument.	USAGE de l'instrument.	Prix de vente.	Inventé par	Perfec- tionné par	Exécuté par	DÉTAILS propres à faire con- naître l'instrument. Prix obtenus précé- demment par ledit instrument.

Certifiant sincères et véritables les renseignements ci-dessus, et m'engageant à présenter ledit instrument au concours de Colmar, A le 1860.

(Réclamer des modèles de déclaration à l'ambassade de Berne, à la légation de Carlsruhe, au Consulat français de Bâle ou à la Préfecture du Haut-Rhin, avoir soin de ne mettre qu'un seul instrument sur chaque déclaration).

(Signer.)

DÉCLARATION. — Modèle C.

354

Je soussigné (propriétaire ou fermier), demeurant à
déclare vouloir présenter au Concours de Colmar :

Nombre.	NOMS des produits.	DESCRIPTION sommaire.	ÉTAT des produits.	ÉTENDUE cultivée.	SOL sur lequel les produits ont été obtenus.	DÉTAILS propres à faire apprécier les produits.	PRIX.

Certifiant sincères et véritables les renseignements ci-dessus, et m'engageant à présenter lesdits produits au concours de Colmar, A le 1860.

(Réclamer des modèles de déclaration à l'ambassade de Berne, à la légation de Carlsruhe, au Consulat français de Bâle ou à la Préfecture du Haut-Rhin.

(Signer.)

Produits des Industries qui s'allient à l'Agriculture (boissellerie, tournerie, horlogerie, vannerie, poterie, tuilerie, etc., etc.)

Je soussigné

demeurant à

déclar vouloir présenter au concours agricole de Colmar.

Nature des produits ou usage des objets exposés.	Nombre ou Quantité.	Origine ou lieu de fabrication.	Description sommaire des produits ou objets.	Longueur et l'argeur des objets ou des chassis qui les renfermeront.	Prix de vente.	Renseignements propre à faire apprécier les produits. — Prix ou Médailles obtenus.

Certifiant sincères et véritables les renseignements ci-dessus et n'engageant à présenter lesdits produits au Concours agricole de Colmar.

A

le

1860.

(Signer.)

Réclamer des modèles de déclaration dans les Préfectures de la région, à l'ambassade de Berne, à la légation de Carlsruhe et au Consulat français de Bâle.

POUVOIR. — Modèle E.

Je soussigné (propriétaire ou fermier), à
donne pouvoir au sieur _____ de, pour moi et en mon nom, présenter au prochain concours
de Colmar un (*désignation de l'animal, de l'instrument ou du produit*) _____, recevoir la médaille ou le prix
qu'il pourra mériter, en donner quittance, vendre, s'il y lieu, ledit (*animal, instrument ou produit*),
en toucher le prix, et se soumettre à toutes les conditions du concours.

Ce pouvoir doit être donné sur papier timbre et être enregistré.

BON pour pouvoir: (Signer).

Summarisches Verzeichniß der Gegenstände, welche zur Ausstellung des Regionalkonkurses zugelassen werden können.

- 1) Pachtgut-Thiere und Geflügel.
- 2) Statistik und allgemeine Urkunden. — Gedruckte Werke über die Ackerbaukunstzweige; agronomische Karten.
- 3) Bodenverbesserung oder Dünger. — Muster, welche in Pokalen, Schachteln und geschlossenen Gefäßen enthalten sind.
- 4) Entwässerung und Bewässerung. — Werkzeuge, um dieselbe zu bewerkstelligen. Fabricirung von Entwässerungsröhren; Drainirungsarbeiten.
- 5) Ruralbauten. — Pläne, Risse, Muster.
- 6) Ackerbau-Material. — Pflüge, Eggen, Rollen, Maschinen zum Säen, Ernten, Mähen, Dreschen, Fortschaffen, Schneiden, Auskörnen u. s. w.; Gefäße und Apparate für die Fabricirung der Butter und des Käses. Sammlung von vereinigten Werkzeugen.
- 7) Wolle. — Seide-Puppen.
- 8) Tisch Del.
- 9) Tabak in Blättern.
- 10) Grappwurzeln.
- 11) Ackerbauprodukte. — Weizen, Korn, Hafer, Mais, Sorgho, grüne oder dürre Gemüse und Früchte, Hopfen, Käs, Honig, Bienenhöcke, Leinen, Hanf, Weine.
- 12) Industrie-Produkte. — Siebmacher-, Dreher-, Korbmacher-, Nrenmacher-, Stiegle- und Hafnerarbeiten.

Regional Ackerbaukonkurs zu Colmar.

Der Regional Ackerbaukonkurs für Zuchtthiere, Ackerbau-Geräthe und Produkte, die Departemente der Mosel, des Niederrheins, der Meurthe, der Vogesen, des Oberrheins, der Oberr Saone und des Doubs begreifend, wird für 1860, vom nächstkünftigen 22. Mai an bis zum 27. zu Colmar statt haben.

Eine Ehrenprämie von 5000 Fr an Geld und einem silbernen Becher von 3000 Fr. Werth wird demjenigen Landwirthe des Oberrheins zuerkannt werden, dessen Güter im Vergleich mit den andern Ackerbütern des Departements am besten wird betrieben werden und worauf die nützlichsten Verbesserungen werden bewerkstelligt worden sein.

Eine Summe von 500 Fr. und silberne sowohl als eberne Denkmünzen werden der Jury zur Verfügung gestellt werden, welche dieselben unter die verschiedenen Agenten der Liegenschaft, welche den Preis errungen, austheilen kann.

Prämien von einem Gesamtwertb von 49,460 Fr., sowie goldene, silberne und eberne Denkmünzen werden den Ausstellern zuerkannt werden, welche Zuchthiere von Rindern, Schaafen und Schweinen ausstellen werden, die in Frankreich geboren und erzogen worden, sowie Geflügel, Ackerbau Geräte und Erzeugnisse, die der Auszeichnung werth erachtet werden.

Eine Summe von 500 Fr., sowie silberne und eberne Denkmünzen werden der Jury zur Verfügung gestellt, um den Dienstleuten zuertheilt zu werden, welche den preisgekrönten Thieren die beste Pflege werden gegeben haben.

Zulassung der Ausländer zu diesem Konkurs.

Der Generalrath des Oberrheins, in der Absicht, die Ackerleute aus den Grenznachbarstaaten, Großherzogthum Baden und der Schweiz, zu dieser Festlichkeit zu berufen, hat der Jury eine Summe von 4000 Fr. zur Verfügung gestellt, die als Prämien, oder goldene, silberne und eberne Denkmünzen ausgetheilt werden können, welche ausschließlich für diese Kategorie von Ausstellern bestimmt sind.

Diejenigen Ackerleute, welche diesem Aufrufe zu folgen wünschen, sind ersucht, sich vorläufig zu erklären; Deklarationsformeln sind auf der Präfektur des Oberrheins, sowie bei den französischen Consulaten und den Hauptbehörden der Nachbarstaaten hinterlegt. Dieselben müssen portofrei vor dem 1. Mai an den Präfekten des Oberrheins zu Colmar eingesandt werden. Die unterzeichneten Einsender werden dagegen ein Zutrittsbillet erhalten, das ihnen zugleich als Reisepaß dienen wird.

Diese Verfügung gestattet es, bei diesem Konkurs Thiere zuzulassen, die nicht von französischem Ursprunge und Zucht herkommend, obgleich französischen Eigenthümern angehörig, nicht Theil nehmen können an den Prämien, welche die französische Regierung zuertheilt.

Der Departemental-Ackerbau-Verein wird während der Exposition zum Ankauf ausgestellter Thiere schreiten, bis zum Betrage einer späterhin zu bestimmenden Summe.

Nebenkonkurs.

Konkurs der Produkte der dem Ackerbau verwandten Gewerkszweige.

Dieser Konkurs, zu dem die Ausländer sowohl als die Departemente der betreffenden Region zugelassen werden, werden sämtliche Produktionszweige der Gewerbe begreifen, die sich an den Ackerbau anschließen, oder die den Landbewohnern während der Winterzeit Beschäftigung gewähren (wie z. B. Siebmacher, Drechsler, Korbflechter, Uhrenmacher, Siegelbrenner, Töpfer u. s. w.).

Eine Summe von 2000 Fr. wird in goldenen, silbernen und ebernen Denkmünzen an diejenigen Aussteller ertheilt werden, deren Produkte durch eine besondere Jury als die merkwürdigsten werden anerkannt werden.

Die Deklarationen der Aussteller müssen an die Präfekten der Departemente der Region vor und nach dem Präfekturhauptorte des Oberrheins vor dem 1. Mai übermacht werden.

Deklarationsformeln werden in jeder Präfektur und Unterpräfektur hinterlegt werden.

Gartenbau-Konkurs.

Zu derselben Zeit wird ein Gartenbau-Konkurs eröffnet werden. Sämmtliche Gärtner und Gartenliebhaber Frankreichs sowohl als des Auslandes sind eingeladen, an diesem Konkurs Theil zu nehmen, dessen besonderes Programm ihnen auf ihr Begehren hin wird zugestellt werden.

Die Belohnungen, welche dafür ausgetheilt werden, werden in Prämien und Denkmünzen in Gold, Silber und Bronze bestehen.

Anordnung und Abhaltung des Konkurses.

Dienstag den 22. Mai. — Aufnahme, Ordnung und Aufstellung der Geräthschaften.

Aufnahme der Erzeugnisse der Gewerbszweige, die mit dem Ackerbau in Verbindung stehen.

Mittwoch den 23. Mai. — Aufnahme und Ordnung der Ackerbauprodukte.

Aufnahme der Gartenbaugegenstände.

Versuche mit den Maschinen und Geräthen.

Donnerstag den 24. Mai. — Aufnahme der Thiere.

Aufnahme der Gartenbaugegenstände.

Versuche mit den Maschinen und Geräthen (Folge).

Freitag den 25. Mai. — Ausstellung des Gesamt-Konkurses (Eingangspreis 1 Fr.).

Samstag den 26. Mai. — Ausstellung des Gesamt-Konkurses (Eingangspreis 50 Cent.).

Sonntag den 27. Mai. — Öffentliche Gesamtausstellung mit unentgeltlichem Zutritt.

Feierliche Austheilung der Ehrenprämie, der Preise und der Denkmünzen.

Nota. Die ausländischen Besucher werden an der Grenze auf Vorweisung unentgeltlich ertheilter einfacher Eintrittskarten zugelassen werden, welche ihnen durch die obern Behörden ihres Landes werden verabsolgt werden.

Publikation

des

Oberkriegskommissariats für das Schuljahr 1860.

Das eidg. Oberkriegskommissariat, in Vollziehung von §. 235 des Reglementes für die eidgenössische Kriegsverwaltung macht bei Eröffnung der Militärschulen und Militärcurse des Jahres 1860 zu Handen der Kantonskriegskommissariate und der Komptabeln Folgendes bekannt:

1. Die Kantonskriegskommissariate haben ihre Eingaben für Lieferungen und Guthaben innert der im zitierten §. 235 bestimmten Frist an das Oberkriegskommissariat einzusenden.

Verspätete Eingaben werden vom Oberkriegskommissariat nicht berücksichtigt und die Saumseligen haben den Schaden an sich zu tragen (§. 235). Das Oberkriegskommissariat ist vom Militärdepartement angewiesen, bei eigener Verantwortlichkeit auf Handhabung dieser Vorschrift zu achten.

2. Die Kantonskriegskommissariate haben ihrerseits nach Mitgabe des nämlichen §. 235 bei Eröffnung der Schulen oder Kurse eine Publikation an die Gemeinden zu erlassen, worin die Fristen zur Eingabe von Gutscheinen, Anbringung von Reklamationen in Erinnerung gebracht werden, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß verspätete Eingaben nicht berücksichtigt werden und die Saumseligen den Schaden an sich selbst zu tragen haben.

Die auf die Eingabsfristen bezüglichen Bestimmungen sind folgende:

- a. Die Gemeinden haben ihre Gutscheine spätestens in den ersten zehn Tagen des der Ausstellung folgenden Monats an das Kantonskriegskommissariat einzusenden (§. 233).
- b. Reklamationen über Landbeschädigungen müssen, um zulässig zu sein, innert vier Tagen, vom Tage der Beschädigung an gerechnet, bei dem betreffenden Schul- oder Kurskommando, wenn dasselbe noch anwesend ist, sonst aber bei dem Schul- oder Kurskommissär angebracht werden, es wäre denn, daß der Eigenthümer beweisen würde, erst später von der betreffenden Beschädigung Kenntniß erhalten zu haben (§. 228).

Die Art und Weise dieser Bekanntmachung ist den Kantonskriegskommissariaten überlassen.

3. Das Oberkriegskommissariat wird die für jede Schule oder Kurs eingegangenen Vordereoung unverzüglich prüfen und den Betrag der Guthaben an die Kantonskriegskommissariate zu Handen der Gemeinden u. s. w. ausbezahlen.

Bern, den 2. März 1860.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Genehrtigt:

Das eidgenössische Militärdepartement:

Stämpfli.

Bekanntmachung.

Es sind der unterzeichneten Stelle s. B. folgende Todsscheine zugegangen:

- 1) über eine Marie Mayre, gew. Dienstaagd, 21 Jahre alt, geboren in Cappel, gestorben in Paris den 15. Oktober 1857;
- 2) über Paul Egli, gew. Soldat im 1. Fremdenregiment in Algier, Sohn des Paul und der Katharina Schnebeli, geb. den 30. Oktober 1834 in Brütten, Kantons Zürich, gestorben den 2. Februar 1857 im Spital zu Setif;
- 3) über Albert Fobst, ohne Profession, Sohn des Heinrich Franz und der Anna Sutter, 22 Jahre alt, gestorben den 13. Juni 1859 in Commercy (Frankreich).

Da die Verstorbenen in ihren angegebenen Heimathsorten als Angehörige nicht erkannt werden können, so ladet die Bundeskanzlei die Staatskanzleien der Kantone, so wie die Gemeinds- und Polizeibehörden, welche einen der Oberwähnten als ihren Angehörigen erkennen sollten, hiemit ein, ihr davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 24. Februar 1860.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Vom k. niederländische Generalkonsul in der Schweiz ist dem Bundesrath ein Todsschein über einen im Militärspital zu Harderwyk (Holland) am 7. Oktober 1859 verstorbenen Marc Louis Jaquier zugekommen; derselbe soll nach dem Todsschein in Genf geboren, der Sohn des Louis Adolph und der Jaqueline Louise, geb. Lion, und 25 Jahre alt gewesen sein.

Der Verstorbene konnte in den Kantonen Genf und Waadt als dortigen Angehörigen nicht ausgemittelt werden, weshalb die unterzeichnete Kanzlei sich im Falle sieht, die Tit. Staatskanzleien, so wie die Tit. Gemeinds- und Polizeibehörden zu ersuchen, falls sie den Obenerwähnten als ihren Angehörigen erkennen sollten, ihr davon Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 10. Februar 1860.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Ausfchreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Briefträger für die Umgegend von la Chaux-de-Fonds (Kts. Neuenburg). Jahresbefoldung Fr. 956. Anmeldung bis zum 31. März 1860 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 2) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Basel. Jahresbefoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 31. März 1860 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 3) Posthalter in Dübendorf (Kts. Zürich). Jahresbefoldung Fr. 300. Anmeldung bis zum 17. März 1860 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 4) Briefträger in Carouge (Kts. Genf). Jahresbefoldung Fr. 960. Anmeldung bis zum 31. März 1860 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 5) Briefträgergehilfe bei dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbefoldung Fr. 1040. Anmeldung bis zum 20. März 1860 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 6) Postkommis in Winterthur. Jahresbefoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 24. März 1860 bei der Kreispostdirektion Zürich.

- 1) Telegraphist in Neuenburg. Jahresbefoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 15. März 1860 bei der Telegrapheninspektion Lausanne.
- 2) Telegraphist auf dem Hauptbureau Zürich. Jahresbefoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 15. März 1860 bei der Telegrapheninspektion St. Gallen.
- 3) Posthalter und Briefträger in Hochdorf (Luzern). Jahresbefoldung Fr. 500. Anmeldung bis zum 15. März 1860 bei der Kreispostdirektion Luzern.
- 4) Postkommis auf dem Hauptpostbureau in Lausanne (Waadt). Jahresbefoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 20. März 1860 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1860
Date	
Data	
Seite	348-362
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 010

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.